

Lösungsskizze Fall 5

1. Tatkomplex: Schlagen durch A auf die Brust des D

Strafbarkeit des A

A. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB¹

A könnte sich wegen einer gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf die Brust des D Schlag.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) körperliche Misshandlung

(+), denn das körperliche Wohlbefinden wurde durch den Schlag nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

b) Gesundheitsschädigung

(+), denn es wurde ein pathologischer Zustand hervorgerufen. D blieb bewusstlos am Boden liegen

c) § 224 I Nr. 2

Mittels eines gefährlichen Werkzeugs? Nach h. M. (-), da es sich bei dem Mittel um eine bewegliche Sache handeln muss, die vom Täter geführt, also zur Verstärkung der Einwirkung oder zur Hervorbringung spezifischer Kraftwirkungen benutzt werden kann.

(Rspr. schließt unbewegliche Gegenstände aus, vgl. BGHSt 22, 235)

d) § 224 I Nr. 5

h. M.: abstrakte Lebensgefahr durch Schlag auf die Brust mit der bloßen Faust? Wohl eher (-).

2. Subjektiver Tatbestand

(+), A handelte mit Wissen und Wollen und damit vorsätzlich (§ 15).

¹ Nicht anders benannte §§ sind solche des StGB.

II. RW

Fraglich ist, ob A rechtswidrig gehandelt hat. Möglicherweise ist er gerechtfertigt.

1. § 32

In Betracht kommt eine Rechtfertigung durch Notwehr gemäß § 32.

a) Notwehrlage

Dann muss zunächst eine Notwehrlage vorgelegen haben. Das ist dann der Fall, wenn ein gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff vorgelegen hat. D hat durch das Ausholen mit dem Messer zum Stich das Leben und die körperliche Gesundheit des A gegenwärtig gefährdet. Der Angriff war auch rechtswidrig, denn D war seinerseits nicht gerechtfertigt.

b) Notwehrhandlung

Das Verhalten des A muss geeignet, erforderlich und geboten gewesen sein. Durch den Schlag auf den Oberkörper des D hat der A den Stich mit dem Messer verhindert. Damit war der Schlag geeignet, den Angriff seitens des D abzuwehren. Ein gleich geeignetes oder milderes Mittel, um das Zustecken mit dem Messer zu verhindern ist nicht ersichtlich. Geboten ist das Handeln dann, wenn kein krasses Missverhältnis gegeben ist oder das Notwehrrecht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist (z. B. Absichtsprovokation). Allein aus dem Umstand, dass es ein Wortgefecht gegeben hat, lässt sich noch keine Provokation des Angriffs ableiten. A handelte auch geboten.

c) Subjektive Rechtfertigungsvoraussetzungen

A handelte in Kenntnis der Notwehrlage und in dem Willen sich zu verteidigen und erfüllte daher die subjektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen.

2. Zwischenergebnis

A ist gemäß § 32 gerechtfertigt.

III. Ergebnis

A hat sich nicht gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2, Nr. 5 strafbar gemacht.

B. Ergebnis 1. Tatkomplex:

Eine Strafbarkeit des A liegt nicht vor.

2. Tatkomplex: Das Liegenlassen des D auf der Straße

A. Strafbarkeit des A

I. §§ 212 I, 13 I

A kann sich wegen Totschlags durch Unterlassen gemäß §§ 212 I, 13 I strafbar gemacht haben, indem er D bewusstlos auf der Fahrbahn liegen ließ.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges

(+), D ist verstorben.

bb) Nichtvornahme der gebotenen Handlung trotz Möglichkeit

Zur Rettung des D wäre es geeignet und erforderlich gewesen, ihn von der Straße zu tragen oder durch sonstige Maßnahmen, wie z. B. das Aufhalten des Verkehrs, die Absicherung der Unglücksstelle und die Meldung des Vorfalls bei der Polizei, zu verhindern, dass er überfahren wird. Eine solche Handlung hat der A trotz bestehender Möglichkeit nicht vorgenommen.

cc) Hypothetische Kausalität

Das Unterlassen des A muss kausal gewesen sein. Das ist dann der Fall, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel. Vorliegend wäre der Tod des D mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten, wenn A ihn von der Straße geholt oder entsprechende andere Maßnahmen ergriffen hätte. Das Unterlassen des A war für den Tod des D damit kausal.

dd) Garantenstellung

Fraglich ist, ob A eine Garantenstellung innehatte, d.h. rechtlich dafür einzustehen hatte, dass der Erfolg nicht eintritt (vgl. § 13 I StGB). A hat einen derart heftigen Schlag gegen den Oberkörper des D ausgeführt,

dass dieser auf die Straße gestürzt und dort bewusstlos liegen geblieben ist. Hierdurch hat A den D in eine höchste Gefahr für Leib und Leben gebracht, aus der sich D nicht selbst befreien konnte. Fraglich ist, ob sich hieraus eine Garantenstellung aus Ingerenz, d.h. aus schadensnahem Vorverhalten ergibt. Hiergegen könnte sprechen, dass sich A zum Zeitpunkt des Schlages in einer Notwehrsituation befand und sein Verhalten nach § 32 I gerechtfertigt war.

(1) Teilweise wird eine Garantenstellung aus Ingerenz auch dann angenommen, wenn das Vorverhalten gerechtfertigt erfolgte. Hierfür wird angeführt, dass der sich Verteidigende – wenn auch gerechtfertigt – die Hilflosigkeit des anderen herbeigeführt hat. Dieser Umstand löse im menschlichen Bewusstsein ein Verantwortungsgefühl aus, das auch im Strafrecht Beachtung verdiene. Auch könne das frühere Angriffsverhalten keine Bedeutung mehr haben, weil die Notwehrsituation abgeschlossen sei. Andernfalls werde das Leben des Angreifers gewissermaßen als verwirkt angesehen, was für eine rechtsstaatlich und sozial konzipierte Rechtsordnung nicht annehmbar sei. Auch bei dem Punkt der Gebotenheit innerhalb der Notwehrprüfung werde grds. ein schonender Umgang mit dem Angreifer verlangt.

(2) Gegen eine Garantenstellung aus Ingerenz zumindest bei über § 32 gerechtfertigtem Vorverhalten spricht jedoch, dass diese allein an das Zurechnungskriterium der Kausalität anknüpfen würde, mit der Folge einer Uferlösung Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Ingerenz. Auch wäre eine Rechtsordnung widersprüchlich, die einerseits anerkennt, dass die Ausübung des Notwehrrechts zur Bewährung der Rechtsordnung beiträgt, andererseits jedoch eine Benachteiligung des Verteidigers gegenüber Unbeteiligten herbeiführt, da letztere allenfalls nach § 323c verantwortlich sind. Ein Widerspruch zeigt sich auch bei dem Vergleich des Angreifers mit einer Person, die ohne eigene oder fremde Schuld verunglückt: Der Angreifer stünde besser da, weil der von ihm Angegriffene als Garant für ihn tätig werden müsste, während der Verunglückte auf Hilfe unter den Voraussetzungen des § 323c angewiesen wäre. Somit ist für eine Garantenstellung aus Ingerenz

zumindest zu fordern, dass das vorangegangene Tun im Hinblick auf die ausgelöste Gefahr pflichtwidrig war. An diesen Voraussetzungen fehlt es vorliegend. A hatte keine Garantenstellung inne, denn er hat die Gefahr nicht pflichtwidrig verursacht.

b) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

2. Ergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt. A hat sich nicht strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit gemäß § 323c I

A kann sich aufgrund der oben genannten Handlung jedoch wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323c I strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Unglücksfall

= jedes plötzlich eintretende Ereignis, welches eine erhebliche Gefahr für einen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert bedeutet.

Der Sturz mit dem Hinterkopf auf die Strasse brachte D in Lebensgefahr. Es fehlt auch nicht an der Plötzlichkeit des Ereignisses, obwohl D selbst an der Herbeiführung der Situation beteiligt war. Das Element der Plötzlichkeit kennzeichnet nur die Aktualität der Gefahrenlage, welche für die Beteiligten aber nicht völlig überraschend aufgetreten sein muss. .

bb) Erforderlichkeit und Zumutbarkeit der Hilfeleistung

Nur durch die Hilfeleistung des A (ggf. in Zusammenwirken mit B und C) war ein schwerer Schaden von D abzuwenden, so dass die unterbliebene Hilfeleistung erforderlich war. Fraglich ist, ob ein Hilfeleisten auch zumutbar war. Dies ist allein auf der Grundlage der

konkreten Unglückssituation zu beurteilen. Das vorangegangene Angriffsverhalten seitens des D ist an dieser Stelle grundsätzlich nicht von Bedeutung, es sei denn, dass die Gefahr weiterer Angriffe bestand. Eine solche Gefahr ging von dem bewusstlosen D jedoch nicht aus. Die Hilfeleistung war A somit zumutbar.

b) Subjektiver Tatbestand

(+), A handelte mit Wissen und Wollen.

2. RW und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

§ 323 c I (+)

III. Ergebnis

§ 323 c I (+)

B. Strafbarkeit von B und C

I. §§ 212 I, 13 I, 25 II

(-), es fehlt an einer Garantenstellung

II. § 323 c I, 25 II

(+), sie versagten D in Kenntnis der Tatumstände die erforderliche und ihnen auch zumutbare Hilfe.

(zum Nacharbeiten BGHSt 23, 327)